

Definition und Anforderungen für Seniorenbegegnungsangebote im Rahmen der Förderung durch das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Saale-Orla-Kreis¹

1. Seniorenbegegnungsstätten, -treffs/-clubs sind offene Treffpunkte in feststehenden Räumlichkeiten, die überwiegend angebotsorientiert arbeiten. Senioren² erhalten hier die Möglichkeit, sich zwanglos zu begegnen, um gemeinschaftlichen Interessen nachzugehen und mit anderen in Kontakt zu kommen. Die Bedürfnisse der Senioren nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung werden mit der Arbeit der Seniorenbegegnungsstätten, -treffs/-clubs gedeckt.
Bei Planung und Durchführung des Programms sind die Nutzer einzubeziehen. Dabei sind auch Angebote zur körperlichen und geistigen Aktivierung mitzudenken.

Die Angebote im Programm umfassen mindestens:

- Angebote mit Begegnungscharakter [z.B. Spiele- und Bastelnachmittage]
- Ein Bewegungsangebot bzw. ein Angebot zum Thema gesundheitliche Bildung
- Ein Bildungs-/Informationsangebot

Der Zugang ist. i.d.R. barrierearm, offen, niedrighschwellig.

2. Seniorenbegegnungsstätten haben ganzjährig durchschnittlich zwei Tage pro Woche geöffnet. Die durchschnittliche Besucherzahl pro Öffnungstag liegt bei 15 Senioren bezogen auf die Woche. Die Mindestöffnungszeit pro Öffnungstag beträgt 3 Stunden. Seniorenbegegnungsstätten halten zusätzlich zu Angeboten der Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung ein niedrighschwelliges Beratungsangebot, i.d.R. in Form von Verweisberatung vor. Seniorenbegegnungsstätten werden i.d.R. hauptamtlich von einer Person mit hinreichender Erfahrungen im Fachgebiet geleitet.
3. Seniorentreffs/-clubs haben in einem kontinuierlichen Rhythmus durchschnittlich viermal monatlich geöffnet. Darüber hinaus sollen bedarfsgerecht weitere Treffen möglich sein. Die durchschnittliche Besucherzahl je Öffnungstag liegt bei 10 Senioren bezogen auf die Woche. Die Mindestöffnungszeit pro Öffnungstag beträgt 3 Stunden. Seniorentreffs/-clubs werden i.d.R. ehrenamtlich geleitet.
4. Zu den durchschnittlichen Besucherzahlen werden nicht hinzugezählt, wenn die Räumlichkeiten durch Externe genutzt werden (z.B. Blutspendetermine, Vermietung für private Veranstaltungen, Treffen von nicht seniorenbezogenen Selbsthilfegruppen).
5. Die Träger der Seniorenbegegnungsstätten, -treffs/-clubs verpflichten sich, ihre Programme regelmäßig öffentlichkeitswirksam zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Regelungen hierzu werden mit Zuwendungsbescheid getroffen.

¹ Die Regelungen sind in der Sitzung des Planungsbeirates am 28.09.2023 abgestimmt wurden. Die Regelungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in eine Richtlinie überführt.

² Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

6. Die jährliche Gesamtfördersumme je Seniorenbegegnungsstätte ist abhängig von den Öffnungstagen. Je regelmäßigem Wochenöffnungstag werden 1.500 € angenommen. Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt je Seniorenbegegnungsstätte max. bis zu 7.500 €. Die Förderquote kann bis zu 80% betragen.

Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt je Seniorentreff/-club bis zu 1.500 €. Die Förderquote kann bis zu 100% betragen.

7. Die Festlegungen werden in Anlehnung an die Laufzeit der Landesrichtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ getroffen.